

Einfache Anfrage Steiner-Kaltbrunn:**«Zwangseinbürgerung mit Kantonsverfassung nicht vereinbar!**

Laut dem kürzlich gefällten Urteil des Bundesgerichts betreffend Einbürgerungen, wurde die Sache an das Departement des Innern zu neuer Beurteilung zurückgewiesen. Das DI habe abschliessend über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden, nachdem die zuständige Bürgerversammlung die Gesuche ohne ausreichende Begründung abgelehnt hat. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass es sich bei Einbürgerungsentscheiden um Rechtsanwendungsakte (Verfügungen) handelt und nicht um rein politische Akte. Es besteht nach wie vor kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wohl aber ein Anspruch auf ein grundrechtskonformes Verfahren.

Die Bundesverfassung hält fest, dass in unserem Gemeinwesen das Recht Grundlage und Schranke allen staatlichen Handelns bildet. Zudem ist, wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, an die Grundrechte gebunden. Nach dem Willen von Volk und Ständen gibt es in unserem Gemeinwesen keine rechtsfreien und erst recht keine grundrechtsfreien Räume. Jede Behörde und jedes Staatsorgan ist bei der Aufgabenerfüllung an Gesetz und Verfassung gebunden. Gemäss Art. 104 Abs. 1 unserer Kantonsverfassung entscheiden die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und nicht der Regierungsrat.

Wohlweislich kann das DI gemäss Art. 238 des GG angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung treffen, so u.a. anstelle eines Gemeindeorgans handeln. Ein solches Handeln stellt eine aufsichtsrechtliche Zwangsmassnahme und somit einen schweren Eingriff in die Gemeindeautonomie dar und kann nur auf einer zweifelsfreien Rechtsgrundlage erfolgen.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt die Regierung den Bundesgerichtsentscheid umzusetzen, ohne gegen die Gemeindeautonomie und Kantonsverfassung zu verstossen?
2. Ist die Regierung der Ansicht, dass sich eine Zwangsmassnahme, als ein derart schwerer Eingriff in die Gemeindeautonomie, auf Grund der Rechtslage und der nicht aller Zweifel erhabenen Aktenlage der zur Diskussion stehenden Fälle, vor dem Souverän letztendlich verantworten lässt?»

13. August 2009

Steiner-Kaltbrunn